

Kinderhort Oberfeld

Zum Oberfeld 16

55286 Wörrstadt

06732/63595

kinderhort@woerrstadt.de

Betriebsbestimmungen

Aufnahme der Kinder

- Aufgenommen werden Kinder aus der Stadt Wörrstadt, soweit die folgenden Aufnahmekriterien erfüllt sind:
- Kinder, die schulpflichtig sind und die Grundschule in Wörrstadt besuchen.
- Beide Eltern müssen berufstätig sein oder sich in Ausbildung befinden.
oder
- Alleinerziehende müssen ebenfalls berufstätig sein oder sich in Ausbildung befinden.
oder
- Vom Jugendamt wird der Besuch des Hortes empfohlen.
- Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger. Der Elternausschuss ist besonders in sozialen oder sonstigen Notfällen zu beteiligen.
- Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist Voraussetzung für die Aufnahme und dieses sollte am Tage der Aufnahme nicht älter als eine Woche sein.
- Die ersten drei Monate gelten als Eingewöhnungszeit. Die Leitung entscheidet nach dieser Zeit und nach Rücksprache mit den Eltern über die endgültige Aufnahme. In besonders schweren Fällen werden Träger und/oder Elternausschuss zur Beratung hinzugezogen.
- Eine Anmeldung kann frühestens ab dem 01.04. des Vorjahres der Einschulung erfolgen. (z.B. Einschulung 2024; Anmeldung ab 01.04.2023 möglich)

Abmeldung der Kinder

- Abmeldungen können zum Monatsende erfolgen und müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
- Mit Ende der Grundschulzeit endet auch die Hortzeit. Eine Abmeldung erfolgt automatisch zum 31.07. !

Beitragsregelung

- Die Beitragsregelung erfolgt verbindlich für alle Kindertagesstätten im Landkreis durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms. Der Hortbeitrag wird nach dem bereinigten Nettoeinkommen berechnet. (siehe Tabelle)
- Die Jahreselternbeiträge sind auf 12 Monate verteilt.

Essensgeld

- Das Essensgeld beträgt 2,80 € pro Essen und wird per Spitzabrechnung im Quartal eingezogen. Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder rechtzeitig entschuldigt sind.

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	89,00 €	67,00 €	44,50 €
bis 1.250,00 €	103,50 €	78,00 €	51,50 €
bis 1.500,00 €	118,50 €	89,00 €	59,50 €
bis 1.750,00 €	133,00 €	110,00 €	66,50 €
bis 2.000,00 €	148,00 €	111,00 €	74,50 €
bis 2.250,00 €	163,00 €	122,00 €	81,50 €
bis 2.500,00 €	177,00 €	133,00 €	89,00 €
bis 2.750,00 €	192,00 €	144,00 €	96,50 €
bis 3.000,00 €	205,00 €	155,50 €	103,50 €
bis 3.250,00 €	221,50 €	166,00 €	111,00 €
bis 3.500,00 €	236,50 €	177,00 €	118,50 €
bis 3.750,00 €	251,00 €	188,00 €	125,50 €
ab 3.751,00 €	295,50 €	221,50 €	148,00 €

Gruppengeld

- Pro Kind und Monat wird ein Beitrag von 2,50 € (Tee/Getränke/Dokumentation/Geburtstagsgeschenke/Snack/Frühstück in den Ferien) in bar in der Einrichtung eingesammelt.

Fehlen der Kinder

- Das Fehlen eines Kindes ist spätestens am selben Tag bis 10.00 Uhr mit Angabe des Grundes zu entschuldigen.
- Fehlt ein Kind länger als 30 Tage unentschuldigt, erlischt der Anspruch auf den Hortplatz.
- Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder und solche, in deren Familie eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben und die Einrichtung umgehend informiert werden. Hierzu bitten wir Sie das Merkblatt zur Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genau durchzulesen und alle Angaben zu befolgen.
- Wenn Ihr Kind an einer chronischen oder allergischen Erkrankung leidet, teilen Sie uns dieses bitte mit. Wichtig für uns ist hierbei auch die medizinische Versorgung und bei einem akutem Notfall den behandelnden Arzt zu kennen. Bei Allergikern wäre es wichtig zu wissen, ob das Kind bestimmte Nahrungsmittel meiden muss.
- Die Einnahme von Medikamenten in der Einrichtung sollte nur in Absprache mit den Erzieher/innen und nach schriftlicher Anweisung des Arztes erfolgen.

Öffnungszeiten

- Montag – Donnerstag 10:30 Uhr – 17.30 Uhr durchgehend.
- Freitag 10:30 Uhr – 17.00 Uhr durchgehend.
- Frühdienst an schulfreien Tagen ab 7.30 Uhr täglich.

- Ferien- und Schließzeiten des Kinderhortes werden durch Handzettel, Elternbriefe, Aushang an der Infowand und durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt bekannt gegeben.
- Schließzeiten des Kinderhortes sind:
 - 3 Wochen in den Sommerferien (immer die letzten drei Wochen)
 - Heilig Abend bis Neujahr
 - Betriebsausflug und Betriebsversammlung der Wörrstädter Kindertagesstätten

Schulweg / Abholen des Kindes

- In der Regel gehen Hortkinder alleine in Schule und Hort. Im Kinderhort und auf dem direkten Hin - und Rückweg ist das Kind durch die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler versichert. Geht das Kind einen anderen Weg, erlischt diese. Die Kinder sollen bis 30 Minuten nach Unterrichtsende im Kinderhort angekommen sein.
- Die Verantwortung für den Weg vor und zum Kinderhort liegt bei den Eltern.
- Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet mit Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung.
- Soll Ihr Kind den Nachhauseweg alleine antreten oder wird es von anderen Personen abgeholt, teilen Sie uns dieses bitte in schriftlicher Form mit. (siehe Anmeldeformular)
- Sollen andere Personen, die nicht auf dem Formblatt aufgeführt sind Ihr Kind abholen, müssen Sie uns auch darüber schriftlich benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind an bestimmten Aktivitäten außerhalb des Hortes am Nachmittag teilnimmt (z.B. Sport, Tanz Musik usw.) teilen Sie uns bitte Tag und Entlassungszeit aus dem Hort mit.

Unterrichtsausfall

- Wenn Ihr Kind Unterrichtsausfall hat, teilen Sie uns das bitte spät. einen Tag vorher mit.

Ferien

- Da in den Ferien ein besonderes Programm stattfindet, sollte Ihr Kind in der Regel bis spätestens 10.00 Uhr in der Einrichtung erscheinen.
- Bei Ausflügen und anderen Aktivitäten werden durch das Ferienprogramm genaue Treffpunktzeiten angegeben. Hierbei ist es wichtig diese Zeiten einzuhalten.
- Ankunftszeiten außerhalb der Öffnungszeiten werden vorher bekannt gegeben.
- Die Anmeldezettel des Ferienprogramms müssen termingerecht zurückgegeben werden, da die Teilnahme ansonsten nicht zugesichert ist.
- Anmeldungen zu Ausflügen, die einen Unkostenbeitrag verlangen, sind verbindlich und der Unkostenbeitrag muss mit der Anmeldung bezahlt werden.

Hausaufgaben

- Wie in unserer Konzeption verankert wird vor Wochenenden und Ferientagen im Hort keine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Anfertigung der Hausaufgaben liegt in Elternverantwortung.

Mitwirkung der Eltern

- Die Arbeit des Kinderhortes und die Mitwirkung der Eltern sollen sich entsprechend dem Auftrag für Kindertagesstätten ergänzen
- Lebensmittelhygiene:
In unserem Kinderhort leisten Sie gelegentlich einen Beitrag in Form von Lebensmitteln oder Speisen, die für den gemeinsamen Verzehr bestimmt sind wie z.B. bei Geburtstagen oder Festlichkeiten.
Aufgrund der Bestimmungen der Lebensmittelhygiene müssen Sie folgendes beachten: Unter Beachtung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben wurde im Einvernehmen mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms die nachstehende Liste von Lebensmitteln erstellt, die Sie mitbringen dürfen.
 - Abgepackte, d.h. vakuumverpackte oder gleichwertig versiegelte Wurst-, Fleisch- und Käsewaren, die mit einem noch nicht abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum versehen sind, und die unter Beachtung der vorgegebenen Temperaturen aufbewahrt wurden (z.B. Aufschnitt- oder Stückware, Konserven aller Art, z.B. Würstchen im Glas, Dose oder unter Schutzfolie).
 - Unbelegte Brötchen, Brote oder Brezeln, sofern sie bäckereits eingetütet sind.
 - Marmelade oder ähnlicher Brotbelag im original verschlossenen Glas, das mit einem noch nicht abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum versehen ist.
 - Durchgebackener Kuchen, z.B. Marmor-, Zitronen-, Nuss-, Käse-, Streuselkuchen, Obstkuchen, wenn das Obst mit gebacken wurde, z.B. eingesunkener Apfel-, oder Kirschkuchen, Nussecken, Amerikaner, Muffins, Plätzchen.
 - Frische Tomaten, Paprika, Karotten, Zwiebeln, Maiskolben, Kartoffeln oder sonstiges Gemüse, das als Rohkost oder als gegarte Speise Verwendung finden soll.

Eine vorherige Absprache mit dem Hortpersonal ist auf jeden Fall notwendig.

- Bei groben Verstößen gegen die Betriebsbestimmungen und in Fällen, in denen die Eltern mit der Zahlung des Beitrages länger als einen Monat in Verzug sind, kann der Träger den weiteren Besuch des Kinderhortes mit sofortiger Wirkung aufkündigen und untersagen.

Ich habe von den Betriebsbestimmungen des Kinderhortes „Oberfeld“ Zum Oberfeld 16, der Stadt Wörrstadt Kenntnis genommen und akzeptiere sie.

Ort, Datum

Unterschrift

Information für Eltern gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen**(mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter, sofern wir dazu in der Lage sind.**
